

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK X

FULDA, den 9. August 2018

134. JAHRGANG

Nr. 98 Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag
Nr. 99 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag
Nr. 100 Hinweis zum Weltmissionssonntag
Nr. 101 Aufruf Diasporasonntag
Nr. 102 Hinweis zum Diasporasonntag
Nr. 103 Gesetz über die Einrichtung einer
Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Fulda

§ 1

Betriebliche Datenschutzstelle

- (1) Im Bischöflichen Generalvikariat Fulda wird in Umsetzung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) - insbesondere von dessen Kapitel 4, Abschnitt 3 - eine Betriebliche Datenschutzstelle eingerichtet.
- (2) Die Betriebliche Datenschutzstelle dient der Sicherstellung des kirchlich-hoheitlichen Auftrags der Kirche im Bistum Fulda im Bereich des Datenschutzes i.S.d. KDG. Die Rechtsstellung des Diözesanen Datenschutzbeauftragten bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungen der Betrieblichen Datenschutzstelle für Dritte i.S.d. § 2 sind unentgeltlich.

§ 2

Zuständigkeit der Betrieblichen Datenschutzstelle

- (1) Die Leitung der Betrieblichen Datenschutzstelle ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 3 KDG als gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, der Kirchenstiftungen sowie der Kirchengemeindeverbände benannt.
- (2) Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen sowie Kirchengemeindeverbände i.S.d. Abs. 1 können für sich und ihre Einrichtungen mit Genehmigung des Ortsordinarius einen eigenen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- (3) Die Betriebliche Datenschutzstelle kann auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung des Ortsordinarius von anderen Rechtsträgern im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c KDG als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Leitung der Datenschutzstelle ist dem Ortsordinarius direkt unterstellt. Im Übrigen gilt für sie § 37 Abs. 1 KDG. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Datenschutzstelle unterstehen der Weisungsbefugnis der Leitung der Datenschutzstelle, die auch die Fachaufsicht über sie ausübt.
- (2) Dienstvorgesetzter der Datenschutzstellenleitung und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Datenschutzstelle ist der Ortsordinarius.

§ 4

Inkrafttreten/Aufhebung von anderen Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt zum 25.05.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden Rechtsetzungen außer Kraft.

Fulda, 23.05.2018



+ *Heinz J. Aigermann*

Bischof von Fulda